E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

zum Durchführungsplan 3

der Stadt Siegburg.

in Kraft getreten am 29.11.1956

Der Durchführungsplan 3 umfasst das Gebiet zwischen der Straße Am Haufeld einschl. der Bebauung zwischen den Postgrundstücken und Am Haufeld, der von Stephanstraße einschl. der Bebauung zwischen der Wilhelmstraße und dem Fußweg zur Industriestraße sowie der Wilhelmstraße. Die im Leitplan als Grün- und Bauflächen ausgewiesenen Gebiete sind entsprechend in den Durchführungsplan übertragen worden.

Mit Ausnahme der südlichen Bebauung der Straße Am Haufeld, die zweigeschossig wird, sind für das ganze Gebiet des Durchführungsplanes drei Geschosse vorgesehen.

Die Westseite der von Stephanstraße mit Ausnahme der Grundstücke an der Wilhelmstraße und die Südseite der Straße Am Haufeld sind reine Wohngebiete. Die Grundstücke an der Wilhelmstraße und der östl. Hälfte der Straße Am Haufeld werden als Mischgebiet ausgewiesen. Hier können außer Wohnungen auch Gewerbe- und Geschäftsbetriebe errichtet werden, soweit sie nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, d.h. sie dürfen keinerlei Belästigungen durch Geräusche, Staubentwicklung, Geruchsverbreitung usw. verursachen.

Die Straße Am Haufeld wird mit dem Bau der Schulgebäude auf 10,00 m erbreitert und für die rückwärtigen Gärten der Grundstücke an der Wilhelmstraße ein Zufahrtsweg entlang des für den Schulneubau vorgesehenen Geländes eingelegt.

Die Kosten für folgende Maßnahmen betragen:

1.)	Ausbau der von Stephanstraße und der Straße Am Haufeld	92.000,-- DM
2.)	Erwerb der für den Schulbau geplanten Flächen mit der Anlage eines Zufahrtsweges zu den rückwärtigen Grundstücken der Wilhelmstraße	68.000,-- DM
		160.000,-- DM

Aufgestellt:
Siegburg, 23. August 1956
Amt 61/1

Stadtarchitekt

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. September 1958 aufgestellt worden.

Allner, den 7. Juli 1959

Bürgermeister

Blefeldt.
Mitglied des Rates

Diese Erläuterung hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) in der Zeit vom 14. November 1958 bis 27. Dezember 1958 offengelegen.

Allner, den 7. Juli 1959

GEMEINDE LAUTHAUSEN * SIEGKREIS *

Gemeindedirektor

Dieser Plan ist
genehmigt gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) mit Verfügung vom 23.10.59 – 34.II-30-9.21- 1066/59 ~~genommen~~ worden; ~~daß dieser Erläuterungsbericht mit den Siegeln des Beschlusses versehen ist.~~

Köln, den 23. Oktober 1959

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 1959 förmlich festgestellt worden.

Allner, den 26. Febr. 1960

Blefeldt.

Bauabteilung   Allner, den 23. November 1959

Uschr. mit Anlagen
an Abteilung I,
hier

(Bau- & Wirtsch. Ausschuß)

Die Durchführungspläne Nr. 1 und 2 sind gem. Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 23.10.1959 -34. IV -30 - 9.21-1066/59- genehmigt worden. Gemäß § 11 Abs.2/des Aufbaugesetzes bedürfen die Pläne noch der förmlichen Feststellung durch den Rat der Gemeinde. Ich bitte einen entsprechenden Beschluß herbeizuführen.

Gemeindehauptsekretär